

**Satzung  
des Vereins der  
Eltern und Freunde der Martin-Buber-Schule e. V.**

§ 1

Name, Sitz und Zweck des Vereins

- 1) Der Verein führt den Namen

"Eltern und Freunde der Martin-Buber-Schule e. V."

- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Dortmund. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- 3) Sein Zweck ist die Unterstützung und Vertretung der Interessen sprachbehinderter Kinder in Bezug auf ihren besonderen Förderbedarf sowie in allen mit der Rehabilitation und Resozialisierung sprachbehinderter Kinder in Verbindung stehenden Fragen nach den Grundsätzen des ersten Steueranpassungsgesetzes vom 16.10.1934 und der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953.

Mit gleicher Zielrichtung umfasst der Zweck des Vereins für Angehörige vorgenannten Personenkreises auch Verhandlungen mit kommunalen Behörden, Versicherungs- und Versorgungsträgern sowie der Fachärzteschaft.

- 4) Der Anschluss an einen Bundes- oder Landesverband bedarf einer Zweidrittel-Mehrheit der Mitgliederversammlung.
- 5) Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist ausgeschlossen. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 6) Keine Person darf durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

§ 2

Mitgliedschaft

- 1) Mitglieder des Vereins können alle natürlichen oder juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, Gebietskörperschaften, Anstalten des privaten und öffentlichen Rechts und Vereine werden. Das Beitrittsgesuch ist in der Regel schriftlich zu stellen.

Dem Verein können natürliche oder juristische Personen als Ehrenmitglieder angehören. Über die Frage einer beitragsbefreienden Ehrenmitgliedschaft entscheidet der Vorstand abschließend mit einfacher Mehrheit.

Jedes Mitglied ist berechtigt an den Mitgliederversammlungen mit beschließender Stimme persönlich teilzunehmen. Juristische Personen zeigen dem Vorstand diejenige Persönlichkeit an, die sie mit ihrer Vertretung betrauen.

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

- 2) Die Mitgliedschaft endet durch
  - a) Austritt
  - b) Tod
  - c) Ausschluss aus wichtigem Grunde.

Der Austritt ist jederzeit durch schriftliche Erklärung zum nächstfolgenden Monatsersten möglich.

Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand.

- 3) Der Jahresbeitrag wird auf 13 EURO (in Worten: dreizehn EURO), fällig am 1. April eines jeden Jahres, festgesetzt. Änderungen des Beitragssatzes bedürfen eines qualifizierten Mehrheitsbeschlusses der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung.

Mitglieder, die austreten oder ausgeschlossen worden sind, verlieren jeden Anspruch auf Rückzahlung des für das laufende Kalenderjahr gezahlten Jahresbeitrages.

### § 3 Verwaltung des Vereins

- 1) Die Organe des Vereins, denen die Verwaltung obliegt, sind
  - a) der Vorstand
  - b) die Versammlung aller Mitglieder.
- 2) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, einem Stellvertreter, dem Schriftführer und dem Kassierer, die von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.

### § 4 Aufgaben des Vorstandes

- 1) Der Vorsitzende und ein weiteres Vorstandsmitglied gemeinsam vertreten den Verein als gesetzliche Vertreter gerichtlich und außergerichtlich.

- 2) Der Vorstand führt alle Geschäfte des Vereins selbstständig und in eigener Verantwortung gemäß dem Vereinszweck nach § 1 dieser Satzung, soweit nicht Entscheidungen von grundlegender Bedeutung zu treffen sind oder ein Vorstandsmitglied die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragt.
- 3) Die Sitzungen des Vorstandes beruft der Vorsitzende oder mit dessen Einvernehmen der Stellvertreter ein. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Beschlussbuch zu führen, die von allen an seiner Fassung beteiligten Mitglieder zu unterzeichnen sind.
- 4) Der Vorstand erhält für seine Tätigkeit keine Vergütung.

#### § 5 Mitgliederversammlung

- 1) Die Versammlung aller Mitglieder wird vom Vorsitzenden selbstständig oder auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes vom Vorsitzenden schriftlich einberufen:
  - a) wenn es das Interesse des Vereins erfordert
  - b) bei Rücktritt eines Vorstandsmitgliedes innerhalb von drei Monaten nach erfolgtem Rücktritt
  - c) zur Entgegennahme von Erklärungen des Vorstandes im besonderen der Jahresabrechnung mit Geschäftsbericht
  - d) wenn schriftlich ein Drittel aller Mitglieder die Einberufung der Mitgliederversammlung beim Vorstand beantragt
  - e) zur Beschlussfassung über eine etwaige Auflösung des Vereins.
- 2) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung zu verlesen und vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

#### § 6 Aufgaben des Vereins, Vereinsvermögen

- 1) Der Erfüllung des Vereinszweckes nach § 1 Abs. 3 dienen die Mittel aus den
  - a) Beiträgen der Mitglieder
  - b) einmaligen oder wiederkehrenden freiwilligen Zuwendungen dritter Personen privater oder öffentlicher Hand.
- 2) Das Barvermögen des Vereins ist zinstragend bestmöglich anzulegen, soweit es nicht für die fixen und regelmäßig wiederkehrenden Ausgaben zur Verfügung gehalten werden muss.

- 3) Zur Erfüllung des satzungsmäßigen Vereinszweckes wird der Verein dafür sorgen, dass das erforderliche Lehrmaterial zur Verfügung gestellt wird.

Soweit sprachbehinderte Kinder oder deren Eltern Zuwendungen aus Vereinsmitteln erhalten, geschieht das unter der Auflage, sie entsprechend dem Vereinszweck zu verwenden (z. B. Klassenfahrten).

#### § 7

##### Leistungen des Vereins

Die Leistungen des Vereins richten sich nach seiner Vermögenslage. Als Empfänger etwaiger Barzuwendungen kommen schulpflichtige Kinder, mit entsprechender Zweckbindung, deren Eltern sowie Einrichtungen der privaten oder öffentlichen Hand in Betracht, die dem Vereinszweck nach § 1 dieser Satzung entsprechende Ziele verfolgen. Über Bedürftigkeit und Würdigkeit der in Betracht kommenden natürlichen oder juristischen Personen entscheidet der Vorstand durch einstimmigen Beschluss unter Ausschluss des Rechtsweges.

#### § 8

##### Vereinsauflösung

- 1) Eine Auflösung des Vereins ist nur durch eine besondere für diesen Zweck einberufene Mitgliederversammlung möglich. Eine Beschlussfassung ist nur möglich, wenn 50 % der ordentlichen Mitglieder anwesend sind.

Ist das nicht der Fall, kann eine zweite Versammlung zu diesem Zweck frühestens drei, spätestens sechs Wochen nach der ersten einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.

In beiden Fällen bedarf der Beschluss über die Auflösung einer qualifizierten Zweidrittel-Mehrheit.

- 2) Ein nach Begleichung aller Verbindlichkeiten verbleibender Vermögensrest fällt der Martin-Buber-Schule zu, die die Mittel im Sinne der Satzung verwenden.
- 3) Eine Änderung der Satzungsbestimmungen nach § 8 Abs. 1 und 2 bedarf der Einwilligung des Finanzamtes.

#### § 9

##### Geschäftsjahr

- 1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 2) Die Jahresabschlussbilanz ist spätestens bis zum 31. März des Folgejahres einer ordentlichen Mitgliederversammlung zur Prüfung vorzulegen.

§ 10  
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem 01. Januar 2005 in Kraft.

Beschlossen am 07. Dezember 2004.

Dortmund, den

	<b>Vorname</b>	<b>Zuname</b>	<b>Beruf</b>	<b>Wohnort, Straße</b>
1				
2				
3				
4				
5				
6				
7				
8				
9				
10				
11				
12				
13				
14				
15				
16				
17				
18				
19				
20				